

Chromoxid HGN

Dieses Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft. Gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung ist für dieses Produkt kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens/der Firma

1.1 Produktidentifikator

Produktname:	Chromoxid HGN
REACH-Stoffname:	chromium oxide
EINECS:	215-160-9
CAS-Nr.:	1308-38-9
REACH-Registrierungsnummer:	01-2119433951-39-xxxx
Andere Bezeichnungen:	C.I. PigmentGreen 17 ,chromium (III) oxide Cr2O3

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches, von denen abgeraten wird

Nicht bekannt	:	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch
Verwendung des Stoffes	:	

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co. KG
Helmholtzstr. 10-12
40764 Langenfeld, Deutschland

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 2205-9047337 / +49 2205-9047338 / em@pigment-international.com

1.4 Notfalltelefon

+49 2205-9047337 (Bürozeiten), +49 30-30686700 (24h)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Nicht eingestuft.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD]

Nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kein Gefahrenpiktogramm, kein Signalwort, keine Gefahrenhinweise, keine Sicherheitshinweise erforderlich.

Gefahrenpiktogramme :	Nicht zutreffend.
Signalwort :	Kein Signalwort.
Gefahrenhinweise :	Keine bekannten signifikanten Auswirkungen oder kritischen Gefahren.

Sicherheitshinweise

Prävention	Nicht zutreffend.
Maßnahmen	Nicht zutreffend.
Lagerung	Nicht zutreffend.
Entsorgung	Nicht zutreffend.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Handhabung und/oder Verarbeitung dieses Materials kann Staub erzeugen, der zu mechanischen Reizungen der Augen, Haut, Nase und des Rachens führen kann.

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr gelten.

Ökologische Informationen: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr als endokrin wirksam gelten.

Toxikologische Informationen: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr als endokrin wirksam gelten.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 **Produktdefinition (REACH):** Mono-constituent substance chromium (III) oxide Cr₂O₃

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Lieferanten enthält dieses Produkt keine gefährlichen Inhaltsstoffe in Mengen, die gemäß EU- oder nationalen Vorschriften Vorschriften in diesem Abschnitt genannt werden müssen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Die Person warm halten und ruhig lagern. Bei Atemstillstand, unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe durch geschultes Personal durchführen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel lockern

Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Augenkontakt

Spülen Sie die Augen sofort mit reichlich Wasser aus und heben Sie dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider an. Überprüfen Sie, ob Kontaktlinsen vorhanden sind, und entfernen Sie diese gegebenenfalls. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn Reizungen auftreten.

Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.2 **Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Ausführlichere Informationen zu Gesundheitsauswirkungen und Symptomen finden Sie in Abschnitt 11.

4.3 **Hinweis auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlung**

Weitere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen finden Sie in Abschnitt 11.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall Wassersprühstrahl (Nebel), Schaum, Trockenchemikalien oder CO₂ verwenden.

Ungeeignete Löschmittel
: Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besondere Brand- oder Explosionsgefahr.

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrleute. Feuerwehrleute sollten geeignete Schutzausrüstung und Atemschutzgeräte (SCBA) mit Vollgesichtsmaske im Überdruckmodus tragen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die ein persönliches Risiko darstellen oder ohne entsprechende Schulung durchgeführt werden. Unnötiges und ungeschütztes Personal vom Betreten fernhalten. Einatmen von Staub vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Rutschgefahr durch verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern. Zusammenkehren und aufschaukeln. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Abfälle in anerkannten Abfallbeseitigungsanlagen entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur geeigneten persönlichen Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Informationen zur Abfallbehandlung.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zur sicheren Handhabung:	Informationen zum persönlichen Schutz finden Sie in Abschnitt 8. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Sorgen Sie für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in Arbeitsräumen. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte tragen. In der Originalverpackung oder einer zugelassenen Alternative aus einem kompatiblen Material aufbewahren und bei Nichtgebrauch dicht verschlossen halten. Spülwasser gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen.
Hinweise zum Schutz vor Brand- und Explosionsschutz:	Sorgen Sie an Orten, an denen Staub entsteht, für eine angemessene Absaugung.
Hygienemaßnahmen:	Allgemeine industrielle Hygienemaßnahmen. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung Gesicht, Hände und alle exponierten Hautstellen gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen.
Staubexplosionsklasse:	Keine Daten verfügbar

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung gemäß den örtlichen Vorschriften. In Originalbehälter vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort, fern von unverträglichen Materialien sowie Lebensmitteln und Getränken.

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Elektrische Anlagen / Arbeitsmaterialien müssen den technologischen Sicherheitsstandards entsprechen.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13, Nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Nicht verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zu überwachende Parameter**

Arbeitsplatzgrenzwerte Stäube	Grundlage: DE DFG MAK
Allgemeiner Staubgrenzwert	10 mg/m ³ Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; II Werttyp (Art der Exposition): AGW (Einatembare Fraktion) Grundlage: DE TRGS 900 Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
	1,25 mg/m ³ Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; II Werttyp (Art der Exposition): AGW (Alveolengängigefraktion)

Grundlage: DE TRGS 900

Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung
braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des
biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Bestandteile	CAS-Nr.	Werttyp (Form der Exposition)	Kontrollparameter	Grundlage
Chrom(III)-oxid	1308-38-9	AGW (einatembare Fraktion)	2 mg/m ³ (Chrom)	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1; I			
		TWA	2 mg/m ³ (Chrom)	2006/15/EC
Weitere Informationen: Indikativ				

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Technische Maßnahmen

Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Wenn bei der Verwendung Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, Prozessgehäuse, lokale Absaugvorrichtungen oder andere technische Kontrollmaßnahmen einsetzen, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Luftschadstoffen unter den empfohlenen oder gesetzlichen Grenzwerten zu halten.

8.2.2 Persönliche Schutzmaßnahmen

Augenschutz

Eine Schutzbrille, die einer anerkannten Norm entspricht, sollte verwendet werden, wenn eine Risikobewertung dies als notwendig erachtet, um eine Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn die Betriebsbedingungen zu hohen Staubkonzentrationen führen, sollten Staubschutzbrillen verwendet werden. Empfohlen: Schutzbrille mit Seitenschutz.

Hautschutz

Persönliche Schutzausrüstung für den Körper sollte entsprechend der auszuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und vor der Handhabung dieses Produkts von einem Fachmann genehmigt werden.

Atemschutz

Empfohlen: Staubschutzmaske
Filtertyp: P1-Filter

Handschutz

Empfohlen: Handschuhe

Hygienemaßnahmen

Waschen Sie sich nach dem Umgang mit chemischen Produkten, vor dem Essen, Rauchen und Toilettengang sowie am Ende der Arbeitszeit gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Verwenden Sie geeignete Techniken, um potenziell kontaminierte Kleidung zu entfernen. Waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung. Stellen Sie sicher, dass Augenspülstationen und Sicherheitsduschen in der Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sind.

8.2.3 Umweltschutzmaßnahmen

Die Emissionen von Lüftungs- oder Arbeitsprozessanlagen sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze entsprechen. In einigen Fällen sind Rauchgaswäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich, um die Emissionen auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

Wasser : Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	powder
- Aggregatzustand:	Feststoff (Pulver)
- Farbe:	Grüngreen

Geruch:	Geruchlos
pH-Wert:	5 to 8 (5 %ige wässrige Suspension)
Schmelzpunkt:	2435 °C
Dampfdruck:	4000 °C (1,013 hPa)
Dichte:	ca. 5,2kg/l at 20°C
Löslichkeit:	Unlöslich in kaltem Wasser
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine spezifischen Testdaten zur Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht eingestuft aufgrund fehlender Daten.

Bestandteile:

Chrom(III)-oxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 401
GLP: Ja

Akute Inhalationstoxizität: LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5,41 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 403
GLP: Ja
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Inhalationstoxizität
Anmerkungen: Die Dosierung führte zu keiner Mortalität

Hautverätzungen/Hautreizungen

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

Bestandteile:

Chrom(III)-oxid:

Spezies:	Kaninchen
Methode	OECD-Prüfrichtlinie 404
Ergebnis	Keine Hautreizung
GLP	Ja

Spezies:	Kaninchen
Methode	OECD-Prüfrichtlinie 405
Ergebnis	Keine Augenreizung
GLP	Ja

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Hautsensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege

Nicht eingestuft aufgrund fehlender Daten.

Bestandteile:

Chrom(III)-oxid:

Testtyp	Buehler-Test
Expositionswege	Hautkontakt
Arten	Methoden Meerschweinchen
Ergebnis	OECD-Testrichtlinie 406
GLP	Verursachte keine Sensibilisierung bei Labortieren. Ja

Testtyp	Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
Expositionswege	Hautkontakt
Arten	Maus
Methoden	OECD-Prüfrichtlinie 429
Ergebnis	Verursachte keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Keimzellmutagenität

Aufgrund fehlender Daten nicht klassifiziert.

Bestandteile:

Chrom(III)-oxid:

Genotoxizität in vitro	Testtyp: Ames-Test
------------------------	--------------------

Testsystem: Salmonella typhimurium
Metabolische Aktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ
GLP: Ja
Anmerkungen: Testergebnisse einer analogen Substanz/einem analogen Produkt.

Testtyp: In-vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen
Testsystem: Maus-Lymphomzellen
Metabolische Aktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ
Anmerkungen: Basierend auf Daten aus ähnlichen Materialien

Genotoxizität in vivo

Testtyp: Mikronukleustest
Spezies: Maus (männlich und weiblich)
Zelltyp: Knochenmark
Anwendungsweg: Intraperitoneal
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ
GLP: Ja

Karzinogenität

Aufgrund fehlender Daten nicht klassifiziert.

Bestandteile:

Chrom(III)-oxid:

Spezies	Ratte, männlich und weiblich
Anwendungsweg	Oral
Expositionszeit	2 Jahre
Dosis	2000 – 10000 – 50000 Teile pro Million
Methode	OECD-Prüfrichtlinie 451
Ergebnis	Negativ
GLP	Ja
Anmerkungen	Testergebnisse zu einer analogen Substanz/einem analogen Produkt.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

STOT – einmalige Exposition

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

STOT – wiederholte Exposition

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung**Bestandteile:****Chrom(III)-oxid:**

Spezies	Ratte, männlich und weiblich
NOAEL	>= 50000 ppm
Anwendungsweg	Oral
Belichtungszeit	2 Jahre
Anzahl der Belichtungen	Täglich
Dosis	2000 – 10000 – 50000 ppm
GLP	Ja
Anmerkungen	Chronische Toxizität Testergebnisse einer analogen Substanz/einem analogen Produkt.

Spezies	Ratte, männlich und weiblich
NOAEC	15 mg/m ³
LOAEL	44 mg/m ³
Anwendungsweg	Inhalation (Staub/Nebel/Rauch)
Expositionszeit	90 Tage
Anzahl der Expositionen	5 Tage/Woche
Dosis	4,4 – 15 – 44 mg/m ³
Methode	OECD-Prüfrichtlinie 413
Anmerkungen	Subchronische Toxizität

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

11.2 Informationen über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

Produkt:

Bewertung	Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr als endokrin wirksam gelten.
-----------	--

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Bestandteile:****Chrom(III)-oxid:**

Toxizität für Fische	LC50 (Danio rerio (Zebrafisch)): > 10.000 mg/l Expositionszeit: 96 h Testtyp: statischer Test Analytische Überwachung: Ja Methode: ISO 7346/1 GLP: Ja Anmerkungen: Nominalkonzentration Süßwasser
Toxizität für Daphnien und andere wirbellosen Wassertieren	EC50 (Daphnia magna (Wasserfloh)): 14,1 mg/l Expositionszeit: 48 h Testtyp: statischer Test Analytische Überwachung: Ja Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202 Anmerkungen: Keine Toxizität bei der Löslichkeitsgrenze Süßwasser Testergebnisse einer analogen Substanz/einem analogen Produkt.
Toxizität für Algen/aquatische Pflanzen	ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 0,849 mg/l Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 72 h Analytische Überwachung: Ja Methode: OECD-Prüfrichtlinie 201 GLP: Ja Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze Süßwasser Testergebnisse einer analogen Substanz/einem analogen Produkt. EC10 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 0,0117mg/l Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 72 h Analytische Überwachung: Ja Methode: OECD-Prüfrichtlinie 201 GLP: Ja Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze Frischwasser Testergebnisse an einer analogen Substanz/ein analoges Produkt.
Toxizität für Mikroorganismen	EC50 (Belebtschlamm): > 10.000 mg/l Expositionszeit: 3 h Analytische Überwachung: Nein Methode: ISO 8192 GLP: Ja Anmerkungen: Nominalkonzentration Süßwasser
Toxizität für Fische (chronische Toxizität)	NOEC: >= 1.000 mg/l Expositionszeit: 30 Tage Spezies: Danio rerio (Zebrafisch) Analytische Überwachung: Ja Methode: OECD-Prüfrichtlinie 210 GLP: Ja Anmerkungen: Nennkonzentration Süßwasser Testergebnisse zu einem analogen Stoff/Produkt.
Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere (chronische Toxizität)	NOEC: >= 0,02 mg/l Expositionszeit: 21 Tage Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Analytische Überwachung: Ja

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und allen nachfolgenden Änderungen

Produktname: Chromoxid HGN

Version 2.0 /E

Ausstellungsdatum: 02.08.2025

Bearbeitungsdatum: 02.08.2025

PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co.KG, D-40764 Langenfeld

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 211

GLP: Ja

Anmerkungen: Nominalkonzentration

Keine Toxizität bei der Löslichkeitsgrenze Süßwasser

Testergebnisse an einer analogen Substanz/einem analogen Produkt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bestandteile:

Chrom(III)-oxid:

Biologische Abbaubarkeit

Anmerkungen: Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind auf anorganische Stoffe nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bestandteile:

Chrom(III)-oxid:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Anmerkungen: Nicht anwendbar

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (KOC)
Mobilität

: Nicht verfügbar.

: Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Produkt:

Bewertung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Sonstige schädliche Wirkungen

Produkt:

Zusätzliche ökologische Informationen

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind auf anorganische Stoffe nicht anwendbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Abfallbehandlungsmethoden

Produkt

Die Entstehung von Abfällen sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Wenn möglich, ist Recycling der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Produktreste und ungereinigte leere Behälter sollten verpackt, verschlossen, gekennzeichnet und gemäß den einschlägigen nationalen und lokalen Vorschriften entsorgt oder recycelt werden.

Bei der Weitergabe von ungereinigten, leeren Behältern ist der Empfänger auf mögliche Gefahren durch Rückstände hinzuweisen. Die Entsorgung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltvorschriften des Bundes, provinziellen und/oder lokalen Umweltvorschriften erfolgen. Verunreinigen Sie Teiche, Wasserläufe oder Gräben nicht mit Chemikalien oder gebrauchten Behältern. Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen.

Kontaminierte Verpackung: Restinhalt entleeren. Als unbenutztes Produkt entsorgen. Leere Behälter sollten zur Wiederverwertung oder Entsorgung zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsstelle gebracht werden.

Abschnitt 14: Transportinformationen

	ADR/RID	ADN/ADNR	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer	-----	-----	-----	-----
14.2 UN-Beförderungsname Bezeichnung für den Seetransport	-----	-----	-----	-----
14.3 Transport Gefahrenklasse(n)/ Kennzeichnungen	-----	-----	-----	-----
14.4 Verpackungsgruppe	-----	-----	-----	-----
14.5 Umweltgefahren Gefahren	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer/Zusätzliche Informationen	Kein Gefahrgut. Trocken halten. Von Lebensmitteln getrennt aufbewahren.	Keine gefährliche Fracht. Trocken halten. Von Lebensmitteln getrennt aufbewahren.	Keine gefährliche Fracht. Trocken halten. Von Lebensmitteln getrennt aufbewahren.	Keine gefährliche Fracht. Trocken halten. Von Lebensmitteln getrennt aufbewahren.

14.7 Seetransport als Massengut gemäß IMO-Vorschriften

Nicht anwendbar für das gelieferte Produkt.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH – Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Nummer in der Liste 19: Arsen

Nummer in der Liste 72: Chrom(VI)-Verbindungen, Arsen, Blei, massiv [Partikeldurchmesser ≥ 1 mm]

Nummer in der Liste 75: Nicht für Tätowierzwecke verwenden.

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

Nicht zutreffend

REACH – Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 57).

Verordnung (EU) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Nicht zutreffend

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

Weder verboten noch eingeschränkt

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Rates über Drogenausgangsstoffe

Nicht zutreffend

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Nicht zutreffend

REACH – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

Nicht zutreffend

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

nwg nicht wassergefährdend
Kennnummer: 806
Einstufung gemäß AwSV, Anhang 1 (4)

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Nicht zutreffend.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut anderer Abkürzungen:

2006/15/EG : Europa. Richtwerte für die berufliche Exposition

DE DFG MAK : Deutschland. MAK BAT Anhang IIa

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 – Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwerte.

2006/15/EG / TWA: Grenzwert – acht Stunden

DE TRGS 900 / AGW : Zeitgewichteter Durchschnitt

ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR – Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC – Australisches Verzeichnis industrieller Chemikalien; ASTM – Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung; bw – Körpergewicht; CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR – Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxikum; DIN – Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL – Domestic Substances List (Kanada); ECHA – Europäische Chemikalienagentur; EG-Nummer – Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx – Konzentration, die mit einer Reaktion von x % verbunden ist; ELx – Belastungsrate, die mit einer Reaktion von x % verbunden ist; EmS – Notfallplan; ENCS – Existing and New Chemical Substances (Japan); ErCx – Konzentration, die mit einer Wachstumsrate von x % verbunden ist; GHS – Global harmonisiertes System; GLP – Gute Laborpraxis; IARC – Internationale Agentur für Krebsforschung; ENCS – Existing and New Chemical Substances (Japan); ErCx – Konzentration, die mit einer x-prozentigen Wachstumsrate verbunden ist; GHS – Global harmonisiertes System; GLP – Gute Laborpraxis; IARC – Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA – International Air Transport Association; IBC – Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 – Halbmaximale Hemmkonzentration; ICAO – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC – Verzeichnis bestehender chemischer Stoffe in China; IMDG – Internationales Seeschiffahrts-Gefahrgut-Übereinkommen; IMO – Internationale Seeschiffahrts-Organisation; ISHL – Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO – Internationale Organisation für Normung; KECI – Korea Existing Chemicals Inventory (Verzeichnis bestehender Chemikalien in Korea); LC50 – Letale Konzentration für 50 % einer Testpopulation; LD50 – Letale Dosis für 50 % einer Testpopulation (mediane letale Dosis); MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. – Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC – Konzentration ohne beobachtbare (schädliche) Wirkung; NO(A)EL – Konzentration ohne beobachtbare (schädliche) Wirkung; NOELR – Konzentration ohne beobachtbare Wirkung; NZIoC – Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS – Amt für Chemikaliensicherheit und Umweltschutz; PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe; PICCS – Philippinisches Verzeichnis chemischer Stoffe und chemischer Substanzen; (Q)SAR – (Quantitative) Struktur-Wirkungs-Beziehung; REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien; RID – Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn; SADT – Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS – Sicherheitsdatenblatt; SVHC – Besonders besorgniserregende Stoffe; TCSI – Taiwanesisches Chemikalieninventar; TECI – Thailand Existing Chemicals Inventory (Thailändisches Verzeichnis bestehender Chemikalien); TRGS – Technische Regel für Gefahrstoffe; TSCA – Toxic Substances Control Act (Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe, Vereinigte Staaten); UN – Vereinte Nationen; vPvB – sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und allen nachfolgenden Änderungen

Produktname: Chromoxid HGN

Version 2.0 /E

Ausstellungsdatum: 02.08.2025

Bearbeitungsdatum: 02.08.2025

PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co.KG, D-40764 Langenfeld

Geschichte

Ausstellungsdatum : **02.08.2025**

Datum der vorherigen Ausgabe : **02.07.2024**

Hinweis für den Leser

Die hier angegebenen Daten basieren auf aktuellen Kenntnissen und Erfahrungen. Der Zweck dieses Sicherheitsdatenblatts und seines Anhangs [falls gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) erforderlich] besteht darin, die Produkte hinsichtlich ihrer Sicherheitsanforderungen zu beschreiben. Die angegebenen Details

stellen keine Garantie für die Zusammensetzung, Eigenschaften oder Leistung dar.
